

Vorlesung

Europäisches und internationales Kapitalmarkt- und Finanzdienstleistungsrecht

Recht der Akkreditive und Garantien

Literatur: *Roeland Bertrams*, Bank Guarantees in International Trade (4th ed. 2013), *Einsele*, Bank- und Kapitalmarktrecht (3. Aufl. 2014); *Goode/Kronke/McKendrick*, Transnational Commercial Law. Text, Cases and Materials (2nd ed. Oxford 2015) ch. 11; *Kronke/Melis/Kuhn* (Hrsg.), Handbuch Internationales Wirtschaftsrecht (2005, 2. Aufl. erscheint 2015), Teil C/Kap. 3, Teile H, I; Münchener Kommentar HGB (-Nielsen) (2. Aufl. 2009) Zahlungsverkehr H; *Rolf Schütze*, Das Dokumentenakkreditiv im internationalen Handel (6. Aufl. 2008).

I. Besonderheiten der Kreditsicherung im internationalen Handel

- Typische Instrumente der Sicherung von Warenkredit im **nationalen** Handel, insbes. der **Eigentumsvorbehalt**, § 449 BGB.
- Probleme im internationalen Kontext: (i) IPR (vgl. Artt. 43-46 EGBGB); (ii) Aversion vieler Rechte gegenüber **nicht-possessorischen** Sicherungsrechten; (iii) Besonderheit der **publizitätslosen** Sicherungsrechte des deutschen Rechts, die weltweit verpönt und schwer durchsetzbar.

II. Akkreditivgeschäft

1. **Dokumentenakkreditiv** wohl wichtigstes Instrument der internationalen Kreditsicherung und des internationalen Zahlungsverkehrs.
2. **Beteiligte** in verschiedenen Konstellationen
3. **Praxis des „Dokumentenkaufs“** auf Grund der „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive“ (ERA)

Volle **Wiedergabe engl. Text (UCP 600)** in *Goode/Kronke/McKendrick/Wool*, Transnational Commercial Law. International Instruments and Commentary (2^d ed. Oxford 2012).

Deutscher Text und Kommentar in *Baumbach/Hopt*, Handelsgesetzbuch (36. Aufl. 2014), Handelsrechtliche Nebengesetze (11) ERA.

- **Zugrundeliegender Kaufvertrag** incl. verwendeter Handelsklauseln (z.B. INCOTERMS)
- **Akkreditivauftrag** ausgestaltet durch ERA
 - Entwickelt von Internationaler Handelskammer (ICC), Paris
 - Originaltitel „*Uniform Customs and Practice for Documentary Credit*“ (UCP)
 - Derzeit (in Kraft seit 2007) UCP 600

4. **Rechtsnatur der ERA** jedenfalls in Deutschland umstritten.

- „lex mercatoria“ (*Schütze*)
- Gewohnheitsrecht, Handelsbrauch (BGH WM 1958, 456; vielfach im Schrifttum)
- AGB (BGH WM 1960, 38; *Canaris; Hopt*)

5. **Grundsatz der Dokumentenprüfung**

ERA 14

a Eine benannte Bank, die gemäß ihrer Benennung handelt, eine möglicherweise vorhandene bestätigende Bank und die eröffnende Bank müssen die Dokumentenvorlage prüfen, um allein aufgrund der Dokumente zu entscheiden, ob die Dokumente ihrer äußeren Aufmachung nach eine konforme Dokumentenvorlage zu bilden scheinen.

b ¹ Eine benannte Bank, die gemäß ihrer Benennung handelt, eine möglicherweise vorhandene bestätigende Bank und die eröffnende Bank haben jeweils maximal fünf Bankarbeitstage nach dem Tag der Dokumentenvorlage um zu entscheiden, ob eine Dokumentenvorlage konform ist. ² Dieser Zeitraum wird nicht verkürzt oder anderweitig beeinflusst von einem Verfalldatum oder letzten Tag für die Dokumentenvorlage an oder nach dem Tag der tatsächlichen Dokumentenvorlage.

c Eine Dokumentenvorlage, die ein oder mehrere Original-Transportdokumente gemäß Artikeln 19, 20, 21, 22, 23, 24 oder 25 mit einschließt, muss von dem oder für den Begünstigten nicht später als 21 Kalendertage nach dem gemäß diesen Regeln bestimmten Verladedatum, aber in jedem Fall nicht später als an dem Verfalldatum des Akkreditivs vorgelegt werden.

[...]

f Wenn ein Akkreditiv die Vorlage eines anderen Dokuments als ein Transportdokument, Versicherungsdokument oder eine Handelsrechnung verlangt, ohne den Aussteller des Dokuments oder dessen Inhaltsmerkmale zu bestimmen, nehmen Banken das Dokument so an, wie es vorgelegt wird, wenn sein Inhalt die Funktion des verlangten Dokuments zu erfüllen scheint und im übrigen Artikel 14 (d) entspricht.

[...]

h Wenn ein Akkreditiv eine Bedingung enthält, ohne das zum Erfüllungsnachweis vorzulegende Dokument anzugeben, betrachten die Banken eine solche Bedingung als nicht angegeben und werden sie nicht beachten.

[...]

ERA 15

a Wenn eine eröffnende Bank entscheidet, dass eine Dokumentenvorlage konform ist, muss sie honorieren.

b Wenn eine bestätigende Bank entscheidet, dass eine Dokumentenvorlage konform ist, muss sie honorieren oder negoziieren und die Dokumente an die eröffnende Bank senden.

c Wenn eine benannte Bank entscheidet, dass eine Dokumentenvorlage konform ist, und honoriert oder negoziert, muss sie die Dokumente an die bestätigende Bank oder die eröffnende Bank senden.

ERA 16

a Wenn eine benannte Bank, die gemäß ihrer Benennung handelt, eine möglicherweise vorhandene bestätigende Bank oder die eröffnende Bank entscheidet, dass eine Dokumentenvorlage nicht konform ist, kann sie ablehnen zu honorieren oder zu negoziieren.

b Wenn eine eröffnende Bank entscheidet, dass eine Dokumentenvorlage nicht konform ist, kann sie sich in eigenem Ermessen zwecks Verzichts auf Geltendmachung der Unstimmigkeiten („Verzicht“) an den Auftraggeber wenden. Dadurch verlängert sich jedoch nicht der in Artikel 14 (b) erwähnte Zeitraum.

c ¹ Wenn eine benannte Bank, die gemäß ihrer Benennung handelt, eine möglicherweise vorhandene bestätigende Bank oder die eröffnende Bank sich entscheidet, abzulehnen zu honorieren oder zu negoziieren, muss sie dem Einreicher eine einzige dementsprechende Mitteilung senden.

[...]

6. Involvierte Interessen

- Begünstigter
- Akkreditivsteller (Auftraggeber, „Principal“)
- Akkreditivbank

7. Rechtsbeziehungen der Beteiligten nach deutschem Sachrecht

- Zuvor zu prüfen, ob jeweiliges Rechtsverhältnis nach IPR deutschem Recht unterliegt.

8. Insbesondere: Akkreditivbank – Begünstigter

- Deckungsverhältnis (Auftraggeber – Akkr.-Bank)
- Valutaverhältnis (Auftraggeber – Begünstigter)
- **Abstraktes Schuldversprechen** der beauftragen Bank **gegenüber Begünstigtem** (§ 780 BGB); a.M. vielfach in ausländischen Rechtsordnungen vertreten.
- Problem der **Einwendungen** aus zugrundeliegendem Vertrag (Art. 4 ERA); insbes. Betrugseinwand.

Beispiele:

OLG Frankfurt 2.10.1996, WM 1997, 609

OLG München 3.7.1996, WM 1996, 2336

BGH 16.4.1996, WM 1996, 996.